



Autonome Provinz Bozen
Provincia autonoma di Bolzano
Provincia autonoma de Bulsan
SÜDTIROL • ALTO ADIGE

Übermitteln an Kindergartenpersonal@provinz.bz.it

Ansuchen um Geltendmachung des Vorranges laut Gesetz Nr. 104/1992 bei der Rangordnung und Stellenwahl für das Kindergarten- und Integrationspersonal

☐ Berufsbild Kindergartenpersonal

(Einreichungsfrist für Gesuch und Unterlagen: bis spätestens zwei Tage nach der Veröffentlichung der vorläufigen Rangordnung)*

(*) Läuft die Frist an einem Feiertag oder an einem anderen Tag ab, an dem die Landesämter geschlossen sind, ist diese von Rechts wegen auf den folgenden Werktag verlängert, an dem die Ämter geöffnet sind.

- ☐ Pädagogischer Mitarbeiter / pädagogische Mitarbeiterin
☐ Kindergärtner / Kindergärtnerin

☐ Berufsbild Mitarbeiter / Mitarbeiterin für Integration

(Einreichungsfrist für Gesuch und Unterlagen: innerhalb 5. Juli, 12 Uhr)*

(*) Läuft die Frist an einem Feiertag oder an einem anderen Tag ab, an dem die Landesämter geschlossen sind, ist diese von Rechts wegen auf den folgenden Werktag verlängert (12 Uhr), an dem die Ämter geöffnet sind.

Der/die Unterfertigte

geboren am in , Matrikel-Nr. ,

Wohnsitz (Ort, Straße, Hausnr.) ,

Kindergartensprengel/Schuldirektion

ersucht

um Zuerkennung des Vorranges laut Gesetz vom 5. Februar 1992, Nr. 104, in der Rangordnung und bei der Stellenwahl (befristete oder unbefristete Aufnahme und Versetzungen) gemäß der geltenden Regelung über die Stellenvergabe für das Kindergartenjahr/Schuljahr: **2026 / 2027**

wegen einer persönlichen Beeinträchtigung

☐ Beeinträchtigung gemäß Artikel 21 des Gesetzes Nr. 104/1992

(= Zivilinvalidität von mindestens 67 % und Beeinträchtigung laut Artikel 3 Absatz 1 des Gesetzes Nr. 104/1992)

☐ Beeinträchtigung gemäß Artikel 33 Absatz 6 des Gesetzes Nr. 104/1992

(= schwere Beeinträchtigung laut Artikel 3 Absatz 3 des Gesetzes Nr. 104/1992)

☐ **für die Betreuung einer Person mit Beeinträchtigung** gemäß Artikel 33 Absätze 5 und 7 des Gesetzes Nr. 104/1992 (= schwere Beeinträchtigung laut Artikel 3 Absatz 3 des Gesetzes Nr. 104/1992)

Achtung: Wer das Gesetz Nr. 104/1992 für die Betreuung einer Person mit Beeinträchtigung in Anspruch nimmt, hat nur Vorrang in der jeweiligen Zugehörigkeitskategorie der Rangordnung, wenn eine Stelle in der Gemeinde des Wohnsitzes der betreuten Person gewählt wird. Wenn keine Stelle in dieser Gemeinde zur Verfügung steht, muss eine in der nächstnäheren Gemeinde verfügbare Stelle gewählt werden. Das Anrecht auf den Vorrang besteht nicht, wenn die betreute Person den Wohnsitz in einer Gemeinde außerhalb der Autonomen Provinz Bozen – Südtirol hat

Die/Der Unterfertigte ist sich der strafrechtlichen Haftung im Falle unwahrer Erklärungen, Ausstellung oder Gebrauch von falschen Akten im Sinne des Artikels 76 des DPR vom 28. Dezember 2000, Nr. 445 bewusst und erklärt Folgendes, **mit der Verpflichtung jegliche Änderung der Verwaltung unverzüglich mitzuteilen:**

Angaben zur betreuenden Person:

Vorname und Nachname:

Geburtsdatum und Geburtsort:

Wohnsitz (Ort, Straße, Hausnr.):

Verwandtschaftsverhältnis:

☐ dass die zu betreuende Person eine schwere Beeinträchtigung aufweist, nicht dauerhaft und in Vollzeit in einer Pflegeeinrichtung untergebracht ist und einer dauerhaften Betreuung bedarf, welche die/der Unterfertigte leistet.

Zusätzlich zu erklären, nur wenn die zu betreuende Person eine verwandte oder verschwägte Person dritten Grades (z.B. Onkel, Tante, Nefte, Nichte) ist:

☐ dass die Eltern oder der Ehepartner/die Ehepartnerin der zu betreuenden Person entweder das 65. Lebensjahr überschritten haben, fehlen oder verstorben sind oder selbst unter einer Beeinträchtigung leiden.

Datum,

Unterschrift: _____

Anlagen (verpflichtend):

• Bestätigung über die Beeinträchtigung/Invalidität der zuständigen Ärztekommision

• Kopie eines Erkennungsausweises des Antragstellers/der Antragstellerin

☐ **Falls zutreffend:** Meldeamtliche Bescheinigung über die eingetragene Lebenspartnerschaft („unione civile“) oder über die Begründung der nicht ehelichen Lebensgemeinschaft gemäß Art. 1 Abs. 36 des Gesetzes Nr. 76/2016 („convivenza di fatto“).

Mitteilung zum Datenschutz: Rechtsinhaber der Datenverarbeitung ist die Autonome Provinz Bozen. Die übermittelten Daten werden von der Landesverwaltung, auch in elektronischer Form, für die institutionellen Erfordernisse verarbeitet. Die mit der Verarbeitung betraute Person ist der Direktor der Abteilung Personal. Die vollständige Mitteilung zum Datenschutz ist auf unserer Internetseite unter <https://personal.provinz.bz.it/de/datenverarbeitung-abteilung-personal> veröffentlicht. Es kann auch jederzeit die direkte Aushändigung oder Übermittlung dieser Mitteilung bei der Abteilung Personal angefordert werden.